

128/98.428 n Zwygart. Risikostoff-Artikel in der Bundesverfassung (26.06.1998)

Gestützt auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes schlage ich mit einer parlamentarischen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung vor, die bisherigen Alkoholartikel (Art. 32bis, Branntwein, Art. 32ter, Absinth, Art. 32quater, geistige Getränke allgemein, Art. 41bis 1c, Tabaksteuer, Art. 41ter 4b, Biersteuer), resp. den neuen Alkoholartikel in der Bundesverfassung (Art. 96, Alkohol, und Teile von Art. 121a, Besondere Verbrauchssteuern) durch eine allgemeinere Fassung zu ersetzen, welche Risikostoffe mit massiven Missbrauchsgefahren erfasst. Bei diesen Risikostoffen geht es vor allem um Alkohol, Tabak und andere Stoffe wie Drogen oder Betäubungsmittel, welche bei Missbrauch zur Sucht führen und für Gesundheit und Gesellschaft zu Belastungen führen. Regelungen wie eine Sozialkostensteuer, allenfalls Verbote, sollen den Verbrauch begrenzen. Differenzierte Risikoabgaben sollen Verursacher- und Lenkungsfunction haben. Sie können wie bis anhin vor allem zugunsten der AHV und IV, aber ebenso zur Bekämpfung der Suchtprobleme in ihren Ursachen und Wirkungen durch die Kantone (heute: "Alkoholzehnteil"), oder allenfalls in der Prävention bei den Kranken- und Unfallversicherern eingesetzt werden.

Mitunterzeichnende: Borel, Dünki, Gonseth, Meier Samuel, Seiler Hanspeter, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr (8)

NR Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Ständerat

Initiativen von Kommissionen

129/99.401 s Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR. Förderabgabebeschluss, FAB (05.02.1999)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 24^{septies} und 24^{octies} der Bundesverfassung und auf Artikel 24 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung,

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,

nach Einsicht in den Bericht vom 5. Februar 1999 (BBI 1999, ...) der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom (BBI 1999, ...)

beschliesst:

1. Abschnitt: Abgabe

Art. 1 Zweck

Zur Verbesserung der Umweltqualität durch Förderung des wirkamen Energieeinsatzes und der erneuerbaren Energien belastet der Bund die nicht erneuerbaren Energieträger mit einer Abgabe.

Art. 2 Abgabeobjekt

¹ Der Abgabe unterliegen die Einfuhr ins Inland sowie die Herstellung oder Gewinnung im Inland von fossilen Brenn- und Treibstoffen aller Art und von elektrischem Strom.

² Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

³ Für die Entstehung der Abgabeforderung ist Artikel 4 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (SR 641.61) anwendbar.

Art. 3 Abgabepflicht

¹ Abgabepflichtig sind:

a. für die Abgabe auf Kohle und den übrigen fossilen Energieträgern: die nach Artikel 9 des Mineralölsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen;

b. für die Abgabe auf elektrischem Strom: die Importeure und die Erzeuger oder Verteiler von elektrischem Strom im Inland.

² Für die Abgabennachfolge und die Mithaftung für die Entrichtung der Abgabe sind die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes anwendbar.

Art. 4 Abgabehöhe

Die Abgabe beträgt 0,2 Rappen pro kWh.

Art. 5 Nichterhebung oder Rückerstattung der Abgabe

¹ Die Abgabe wird nicht erhoben oder rückerstattet, wenn die Energieträger

a. gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 und 2 des Mineralölsteuergesetzes (SR 641.61) von der Steuer befreit sind;

b. ausgeführt oder nicht zur Energieproduktion verwendet wurden;

² Die Abgabe auf elektrischem Strom wird nicht erhoben oder rückerstattet, wenn er aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde, oder wenn er durch Wärme-Kraft-Koppelung erzeugt wurde und für die anfallende Wärme ein Bedarf bestand.

Art. 6 Energieintensive Produktionsprozesse

¹ Unternehmen, deren Produktionsprozesse zur Herstellung von Gütern in hohem Masse auf den Einsatz von Energie angewiesen sind und die durch die Abgabe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, erhalten die Abgabe ganz oder teilweise zurück.

² Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich nach der Energieintensität. Diese wird als Verhältnis der Energiekosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens berechnet.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Produktionsprozesse, welche die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen. Dabei kann er mehrere Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung stehen und gemeinsam die energieintensive Produktionsleistung erbringen, bei der Berechnung der Energieintensität und der Rückerstattung der Abgabe als Einheit betrachten.

⁴ Energieintensitäten unter 5% berechtigen zu keiner Rückerstattung; für Energieintensitäten von 5% bis 10% steigt die Rückerstattung linear von 0% auf 100% der ordentlichen Abgabe; für Energieintensitäten höher als 10% wird die Abgabe vollständig zurückerstattet.

⁵ Beträge unter 1'000 Franken werden nicht zurückerstattet.

2. Abschnitt: Mittelverwendung

Art. 7 Förderzwecke

¹ Die Erträge der Abgabe werden im Sinne von befristeten Anschubinvestitionen verwendet:

a. zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere von

- Sonnenenergie auf überbauten Flächen;

- Energie aus Holz und Biomasse;

- geothermischer Energie und Umgebungswärme;

b. für energietechnische Sanierungen und Effizienzverbesserungen, insbesondere in den Bereichen

- Gebäudehülle, Heizung, Lüftung und Beleuchtung;

- Erzeugung und Nutzung von Prozessenergie;

- Verkehr;

- Wärme-Kraft-Koppelung in Verbindung mit Wärmepumpen;

c. zur Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke.

² Finanzhilfen für die industrielle oder gewerbliche Produktion werden in erster Linie für Massnahmen ausgerichtet, welche die Wirksamkeit des Energieeinsatzes erhöhen und den Einsatz erneuerbarer Energien fördern.

³ Finanzhilfen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass den Anliegen des Landschafts- und Ortsbildschutzes Rechnung getragen und die Vorschriften über den Umweltschutz eingehalten werden.

⁴ Für jede Massnahme gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b und c wird je mindestens ein Viertel des Ertrags eingesetzt.